

Satzung der Gemeinde Ilsede über Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) - in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Gemeinderat

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder des Rates folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 200,00 € |
| 2. | 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 130,00 € |
| 3. | Beigeordnete | 100,00 € |
| 4. | Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG | 100,00 € |
| 5. | Ratsmitglieder | 80,00 € |
| 6. | Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 150,00 € |
| | zusätzlich je Fraktions-/Gruppenmitglied | 6,00 € |
- (2) Werden mehrere Funktionen nach Abs. 1 gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Mitglieder des Rates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung Höhe von 20,00 €
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden jeweils in vollen Monatsbeträgen gezahlt und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch im Laufe eines Monats entsteht oder entfällt.
- (5) Wird die Wahrnehmung einer Funktion nach Abs. 1 länger als einen Monat unterbrochen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Zeiten des Erholungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Vom gleichen Zeitpunkt an die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen gem. Abs. 1 Ziffer 1 – 4 und 6.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Der nachgewiesene Verdienstaussfall - entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen - der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern des Rates bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde erstattet.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall von:

Montag - Freitag und Samstag	7.00 - 16.00 Uhr, 7.00 - 13.00 Uhr.
---------------------------------	----------------------------------------

Außerdem auch dann, wenn die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig ist.

- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat bei Ausübung der Mandatstätigkeit von:

Montag - Freitag und Samstag	7.00 - 16.00 Uhr, 7.00 - 13.00 Uhr,
---------------------------------	----------------------------------------

Anspruch auf Erstattung der Haushaltsführungskosten bis zur Höhe von 15,00 €/Stunde. Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet.

- (3) Für die nachgewiesenen Aufwendungen einer Kinderbetreuung wird eine Entschädigung bis zur Höhe von 20,00 €/Tag gezahlt.

§ 3 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern des Rates Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:

1.	1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
2.	2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
3.	Fraktions-/Gruppenvorsitzende	50,00 €

Werden mehrere der genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird der Pauschalbetrag nur für eine Funktion gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung, sofern die Teilnahme als Mitglied oder in Vertretung für ein Mitglied des Sitzungsgremiums erfolgt.

- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion/-gruppe, deren Mitglied sie sind, erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für bis zu 12 Sitzungen je Ratsfraktion/-gruppe im Jahr. Sitzungen einer Ratsgruppe werden auf die Sitzungen der von ihr umfassten Ratsfraktionen angerechnet.

§ 5

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Fachausschüsse

- (1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG oder gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften berufen sind, erhalten für die Teilnahme und zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen sind. Das gleiche gilt für die zu ihrer Vertretung berufenen und teilnehmenden Personen.
- (2) Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Satz 1, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 2,50 €.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (4) Der nachgewiesene Verdienstauffall wird gem. § 2 erstattet.

Abschnitt 2

Ortsräte

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Mitglieder der Ortsräte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	155,00 €
2.	Stellv. Ortsbürgermeisterin/Stellv. Ortsbürgermeister	50,00 €
3.	Mitglied des Orsrates	20,00 €

§ 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Mitglieder der Ortsräte, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 7

Verdienstauffall

Der nachgewiesene Verdienstauffall wird den Mitgliedern der Ortsräte nach Maßgabe des § 2 erstattet.

§ 8
Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern der Ortsräte Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Abschnitt 3
Andere ehrenamtlich Tätige

§ 9
**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte
und sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	150,00 €
2.	Stellv. Gemeindebrandmeisterin/stellv. Gemeindebrandmeister	95,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	72,00 €
4.	Stellv. Ortsbrandmeisterin/Stellv. Ortsbrandmeister	36,00 €
5.	Gerätewartin/Gerätewart	41,00 €
6.	Gemeindeschrifführerin/Gemeindeschrifführer	10,00 €
7.	Gemeindeatemschutzbeauftragte/Gemeindeatemschutzbeauftragter	22,00 €
8.	Gemeindegefahrgutbeauftragte/Gemeindegefahrgutbeauftragter	22,00 €
9.	Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	10,00 €
10.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/Gemeindesicherheitsbeauftragter	10,00 €
11.	Gemeindefunkbeauftragte/Gemeindefunkbeauftragter	10,00 €
12.	Gemeindebrandschutzerzieherin/Gemeindebrandschutzerzieher	22,00 €
13.	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
14.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	26,00 €
15.	Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder	15,00 €
16.	Leiterin/Leiter Gemeindegemeinderfeuerwehr	25,00 €
17.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	18,00 €

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen, der Verdienstaussfall und die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen dem Personenkreis gem. Abs. 1 nachweislich entstandene Verdienstaussfall wird erstattet. Hinsichtlich des Höchstbetrages gilt § 2 entsprechend.

- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 3 Abs. 1 Anwendung.
- (4) Bei vorübergehender Nichtausübung eines Ehrenamtes gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.

§ 10 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Dauer ihrer Berufung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Berufung im Laufe des Monats jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind etwaige Verdienstaussfälle sowie die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 11 Begrenzung von Ansprüchen gem. § 44 Abs. NKomVG

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalles, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach §§1 und 2 dürfen dabei nicht überschritten werden.
- (2) Fahrkosten können bei Benutzung eines eigenen PKW entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden. Im Übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Zahlungsweise

- (1) Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen, Kostenentschädigungen und Fahrkosten werden im Voraus am 1. jeden Monats gezahlt. Sitzungsgelder und die übrigen Entschädigungen werden nach Entstehen des Anspruchs –spätestens zum Ende eines Quartals- gezahlt.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Sache der Empfänger.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Ilsede über Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausfall vom 13.12.1994 tritt rückwirkend zum 15.04.2015 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 8 der genannten Satzung rückwirkend zum 01.06.2015 außer Kraft.
- (3) Die Satzung der Gemeinde Lahstedt über Aufwandsentschädigungen vom 25.10.2001 tritt rückwirkend zum 15.04.2015 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 der genannten Satzung rückwirkend zum 01.06.2015 außer Kraft..

Ilsede, 07.08.2015

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kloster
Gemeindeoberamtsrat

(Verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 17 vom 12.08.2015.)